

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung einer Zuwendung für
Waldumweltmaßnahmen und NATURA - 2000 Gebiete im Wald**

(Umweltzulage Wald - RL-UZW)

Vom 31. März 2008 - Az.: 52-8678.16

RICHTLINIE	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
<p>1 Zuwendungsziel, Zweck und Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Die Förderung soll dazu beitragen, Wälder mit besonderen Schutz- und ökologischen Funktionen im Interesse der Gesellschaft zu erhalten und die nachhaltige Erfüllung dieser Funktionen sicherzustellen. Sie soll insbesondere zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, die privaten Waldeigentümern durch Nutzungsbeschränkungen im Rahmen der europäischen Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 oder durch freiwillige Verpflichtungen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen entstehen, ausgleichen.</p> <p>1.2 Die Zuwendung wird auf der Grundlage von § 42 Landeswaldgesetz (LWaldG), § 17 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des zweiten Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum (MEPL II) des Landes Baden-Württemberg, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, anzuwenden.</p> <p>Weitere Rechtsgrundlagen sind ferner:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils geltenden Fassung;- die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils geltenden Fassung;- die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils geltenden Fassung;- die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER in der jeweils geltenden Fassung;- die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER in der jeweils geltenden Fassung.	
<p>2 Zuwendungsempfänger</p> <p>2.1 Natürliche Personen oder Personengemeinschaften (auch Erbgemeinschaften) des privaten Rechts als Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg. Der Bezug einer Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente oder vergleichbarer</p>	<p>Zu Nr. 2.1: Eheleute können nur einen Antrag für ihre Waldflächen stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob das Eigentum an einzelnen Waldflächen beiden Partnern oder nur einem zusteht.</p>

RICHTLINIE

Leistungen ist förderunschädlich.

2.2 Realgenossenschaften nach § 56 LWaldG. Die Antragstellung muss für den Gemeinschaftswald insgesamt erfolgen. Die Berücksichtigung ideeller Eigentumsanteile an Gemeinschaftswald im Rahmen einer Antragstellung nach Nummer 2.1 ist nicht möglich.

2.3 Natürliche Personen oder Personengemeinschaften des privaten Rechts für die im Rahmen der vorweggenommenen pachtweisen Hofübernahme bewirtschafteten Waldflächen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die begünstigten Waldflächen müssen sich - außer in den Fällen der Nummern 2.2 und 2.3 - im Eigentum des Antragstellers befinden. Sonstige Pachtflächen sind nicht zuwendungsfähig.

3.2 Zulagen nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 dürfen nur an Forstbetriebe gewährt werden, deren Eigentum an Waldfläche in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 200 ha beträgt. Diese Einschränkung gilt nicht für Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2.

3.3 Es muss sich um Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 LWaldG handeln.

3.4 Voraussetzung zur Gewährung der Umweltzulage ist die Einhaltung der nachfolgenden Verpflichtungen.

3.4.1 Umweltzulage B

Verzicht auf flächige Befahrung im Rahmen der Holzernte und Nutzung bodenpfleglicher Holzernte- und Rückeverfahren im Bodenschutzwald. Bodenpflegliche Holzernte- und Rückeverfahren zeichnen sich dadurch aus, dass kein flächiges Befahren von Waldbeständen stattfindet. Die Befahrung ist auf Wege, Maschinenwege und permanente Rückegassen in möglichst weitem Verband konzentriert. In Steillagen oder auf Weichböden ist alternativ der Einsatz von Seilkränen möglich.

3.4.2 Umweltzulage E

Der Waldeigentümer verpflichtet sich, die Waldflächen über die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus in einer Art und Weise zu bewirtschaften, die den Anforderungen an Erholungswald mit entsprechend hoher Frequentierung durch die Öffentlichkeit gerecht wird. Im Vordergrund stehen erhöhte Sicherheitsstandards und die permanente Begehbarkeit der Wälder (Phasen der Holzernte sind ausgenommen).

3.4.3 Umweltzulage W

Bei Lagerung von geerntetem Rohholz im Wald: Verzicht auf Polterschutzspritzen im Wasserschutzgebiet der Zone II. Alternative: Transport und Lagerung des geernteten Rohholzes außerhalb Wasserschutzgebiet. Unter Polterschutzspritzen ist die Behandlung des liegenden Hol-

HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG

Die Eigentumsverhältnisse sind bei erstmaliger Antragstellung, zusätzlichen Waldflurstücken, Hofübergabe und Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen. Zuwendungsrechtlich relevant ist die Differenzierung zwischen Eigentum (incl. pachtweiser Hofübernahme) einerseits und Pacht von Dritten andererseits. Die weitere Untergliederung der Eigentumsarten dient überwiegend statistischen Zwecken. Hierzu ergehen folgende Hinweise: als sonstiges Waldeigentum gelten insbesondere ideelle Anteile an auseinandergesetztem Erbe ohne reale Teilung sowie Waldflächen in gemeinschaftlichem Eigentum von Eheleuten. Als Alleineigentum gelten Anträge von Erbgemeinschaften, Gemeinschaftswald § 56 LWaldG, Waldflächen in alleinigem Eigentum einzelner Ehepartner.

Der Eigentümer (Antragsteller) ist für die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen auch dann verantwortlich, wenn er die Waldflächen nicht selbst bewirtschaftet.

Zu Nr. 2.2:

Ideelle Anteile von Körperschaften (Bund, Land, Kommunen und Kirchen etc.) müssen abgezogen werden. Gleiches gilt für ideelle Anteile, die auf private Forstbetriebe entfallen, deren Eigentum an Waldfläche in Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 200 ha beträgt. Dem Antrag ist ein Verzeichnis über Anteilsinhaber und Anteilsumfang beizufügen.

Zu Nr. 3.3:

Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen zur Energieholzgewinnung etc. sind nicht Wald im Sinne des Gesetzes.

RICHTLINIE**HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG**

zes mit Pflanzenschutzmitteln vor allem bei festgestellter Gefährdung (präventiv) zur Vermeidung gravierender Qualitätseinbußen durch Käferbefall zu verstehen.

3.4.4 Umweltzulage N

Erhalt der vorhandenen Natura 2000-Waldlebensraumtypen hinsichtlich ihres lebensraumtypischen Arteninventars und ihrer lebensraumtypischen Habitatstrukturen in ihrer vorhandenen Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung in einem günstigen Zustand (= maximal 25 % Fremdbaumarten). Mit dieser Umweltzulage sind sowohl die Kosten für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes als auch die Einkommensverluste, die durch ein solches Vorgehen entstehen, abgegolten.

3.5 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden für Flächen, für die im Antragsjahr eine Zuwendung nach der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung einer Einkommensverlustprämie in der jeweils gültigen Fassung gewährt wird.

3.6 Die Waldflächen müssen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldwirtschaft gepflegt werden.

3.7 Gemäß Artikel 47 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 ist der Umfang der Verpflichtungen nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren im Betrieb einzuhalten. Für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 ist folgende Vertragsgestaltung vorgesehen:

Verträge des Jahres 2007:	7-jährige Laufzeit
Verträge des Jahres 2008:	6-jährige Laufzeit
Verträge des Jahres 2009:	5-jährige Laufzeit

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.
In den Jahren 2010 bis 2013 können keine neuen Betriebe in das Programm aufgenommen werden.

3.8 Bei Eigentumswechsel innerhalb des Verpflichtungszeitraums kann die Verpflichtungen vom Nachfolger übernommen werden.
Erfolgt diese Übernahme nicht, so muss der Begünstigte die im aktuellen Verpflichtungszeitraum erhaltenen Zulagen vollständig zurückerstatten (vgl. Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).
Auf die Erstattung kann verzichtet werden, wenn:

- der Begünstigte bereits 3 Jahre seines Verpflichtungszeitraums erfüllt hat, die forstwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist;
- diese zu unangemessenen und nicht verhältnismäßigen Ergebnissen führen würde.

3.9 Die nach Nummer 3.4 eingegangenen Verpflichtungen gelten für alle Waldflächen des Betriebes, soweit sie innerhalb der für die jeweilige Zulage maßgeblichen Gebietskulisse nach Nummer 4.2 liegen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Umweltzulage wird als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt und jährlich nach der Waldflächenausstattung zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet. Die Umweltzulage bemisst sich nach der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten und gemäß Nummer 4.2 anrechenbaren Waldfläche in Baden-Württemberg abzüglich der in Nummer 3.5 genannten Flächen.

4.2 Die Höhe der Zuwendung wird nach Eingang aller Anträge und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel für das Antragsjahr durch das Ministerium festgesetzt. Die Umweltzulage beträgt jährlich je Hektar anrechenbarer Fläche:

Zu Nr. 3.4.4:

Zu einem günstigen Erhaltungszustand gehören auch ein angemessener Totholzvorrat und eine ausreichende Ausstattung mit Habitatbäumen.

Zu Nr. 3.7:

Wird kein Antrag gestellt, gilt dies als Kündigung der eingegangenen Verpflichtung.

Die Erweiterung des Verpflichtungsumfangs während der Dauer der Verpflichtung (z. B. nach Waldankauf) ist im Rahmen des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 zulässig.

Im Falle eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (BZV) gilt Artikel 45 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

RICHTLINIE	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
<p>4.2.1 Umweltzulage B Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG: 40 EUR/ha</p>	<p>Zu Nr. 4.2.1: Grundlage für die Bewilligung einer Zulage ist die behördlich erstellte Programmkulisse (vgl. Nr. 5.4).</p>
<p>4.2.2 Umweltzulage E Erholungswald: 20 EUR/ha. Die Umweltzulage E kann sowohl im gesetzlichen Erholungswald als auch im Erholungswald der Stufen 1 und 2 gewährt werden.</p>	<p>Zu Nr. 4.2.2: Grundlage für die Bewilligung einer Zulage ist die behördlich erstellte Programmkulisse (vgl. Nr. 5.4).</p>
<p>4.2.3 Umweltzulage W Wasserschutzwald in gesetzlich ausgewiesenen oder vorläufig angeordneten Wasserschutzgebieten der Zone II: 20 EUR/ha. Flächen in Wasserschutzgebieten, für die Ausgleichsleistungen im Rahmen der jeweils gültigen Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) gewährt werden, sind von der Umweltzulage W ausgeschlossen.</p>	<p>Zu Nr. 4.2.3: Grundlage für die Bewilligung einer Zulage ist die behördlich erstellte Programmkulisse (vgl. Nr. 5.4).</p>
<p>4.2.4 Umweltzulage N Gebiete, die vom Ministerium auf der Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG und nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes der Europäischen Kommission gemeldet worden sind (sogenannte "gemeinte Bereiche" - Waldlebensraumtypen –innerhalb der FFH-Gebiete): 40 EUR/ha. Die Existenz eines Managementplans ist nicht Voraussetzung für die Gewährung dieser Zulage. Mit zunehmendem Arbeitsfortschritt bei der Erstellung der Managementpläne wird jedoch die gemeldete Kulisse durch die im Zuge der Managementplanerstellung abgegrenzte Waldlebensraumtypfläche abgelöst.</p>	<p>Zu Nr. 4.2.4: Grundlage für die Bewilligung einer Zulage ist die behördlich erstellte Programmkulisse (vgl. Nr. 5.4). Nicht kartierte Kleinstflächen (unterhalb der Kartierschwelle) sind keine FFH-Waldlebensräume im Sinne der Gebietsmeldung an die Europäische Kommission und unterliegen somit keinen Bewirtschaftungsauflagen. Diese Flächen sind daher nicht zuwendungsfähig.</p>
<p>4.3 Die Mindestauszahlung je Antragsteller beträgt 150 EUR. Umweltzulagen unterhalb dieses Schwellenwertes werden nicht bewilligt.</p>	
<p>4.4 Die Umweltzulagen bzw. Verpflichtungen der Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen auf einem Flurstück kumuliert werden. Der Mindestauszahlungsbetrag je Hektar beträgt 40 EUR. Für Waldflächen, die nur mit einer Waldfunktion des Typs E oder W belegt sind, sind keine Zahlungen möglich.</p>	
<p>5 Verfahren</p>	
<p>5.1 Der Antrag auf Umweltzulage Wald ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu stellen. Die Beratung in forstfachlichen Fragen, insbesondere zu den jeweiligen Gebietskulissen, erfolgt durch die unteren Forstbehörden.</p>	<p>Zu Nr. 5.1: Weitere Verfahrenshinweise enthält die Dienstanweisung zum Gemeinsamen Antrag für das jeweilige Antragsjahr.</p>
<p>5.2 Bewilligungsbehörde ist die untere Landwirtschaftsbehörde. Abweichend von VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) keine Anwendung. Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag.</p>	<p>Zu Nr. 5.2: Die unter Forstbehörde wirkt – gegebenenfalls in Absprache mit der höheren Forstbehörde - bei der Bearbeitung von Widersprüchen durch die höhere Landwirtschaftsbehörde auf Anforderung im Rahmen von fachlichen Stellungnahmen mit.</p>
<p>5.3 Die Auszahlung erfolgt durch die EU-Zahlstelle nach Bestandskraft der Bewilligungsbescheide.</p>	
<p>5.4 Die jeweiligen Waldfunktionen werden in Programmkulissen hinterlegt, die auf den Basisdaten der jeweiligen Fachverwaltung aufbauen (z.B. Forstverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung). Bewilligungsgrundlage ist die in den geografischen Informationssystemen für dieses Zuwendungsverfahren hinterlegte Kulisse, die aus technischen Gründen von den verordneten oder kartierten analogen Grundlagen abweichen kann. Die Fachverwaltungen aktualisieren diese Basisdaten im Zuge des technischen Fortschrittes mittels Digitalisierung. Die aktualisierten Basisdaten werden in periodischen Abständen in die Programmkulissen übernommen. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen gegenüber der vorherigen Kulisse ergeben. Für den Begünstigten leiten sich hieraus weder eine Rückzahlungspflicht noch eine Nachforderung für zurückliegende Jahre ab, wenn der Zahlungsantrag der Vorjahre auf der von der Fachbehörde bereitgestellten Kulisse erfolgt ist.</p>	<p>Zu Nr. 5.4: Für Waldflächen, die nach Nr. 4.2 als anrechenbare Fläche gelten, aufgrund des technischen Bearbeitungsstandes der Programmkulissen aber noch nicht Bestandteil dieser Kulissen sind, kann keine Zulage gewährt werden. Für diese Flächen gelten die freiwilligen Verpflichtungen nach Nr. 3.4 als nicht vereinbart. Ungeachtet dessen gilt das Verschlechterungsverbot für NATURA 2000 - Gebiete (FFH-Waldlebensraumtypen).</p>
<p>6 Kontrolle, Sanktionen, Rückforderung, Transparenz</p>	

RICHTLINIE**HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG**

- 6.1 Die Verwaltungs-, Vor-Ort-, und Zweckbindungskontrollen einschließlich etwaiger Sanktionen und Kürzungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen.
- 6.2 Die Prüfungsrechte des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission und des Rechnungshofs Baden-Württemberg bleiben unberührt.
- 6.3 Werden die Auflagen nach Cross Compliance im Unternehmen nicht eingehalten, sind die in den Verordnungen (EG) Nr. 1975/2006 und Nr. 796/2004 genannten besonderen Sanktionen anzuwenden.
- 6.4 Bei festgestellten Differenzen zwischen angemeldeter Fläche und tatsächlicher Fläche wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 gekürzt. Bei Übererklärungen finden die Toleranzmargen des Artikels 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 796/2004 in doppelter Höhe Anwendung (vgl. Artikel 15 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1975/2006).
- 6.5 Bei Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgen die Kürzungen bzw. Ausschlüsse gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.
- 6.6 Die Bewilligungsbehörden können auf die Rückforderung verzichten, sofern die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht aufrecht erhalten werden kann. Dieses sind insbesondere Tod oder länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers, schwere Naturkatastrophen, die die Forstbetriebsfläche des Zuwendungsempfängers erheblich in Mitleidenschaft gezogen haben, sowie unfallbedingte Zerstörungen. Fälle höherer Gewalt sind vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er oder ein Bevollmächtigter hierzu in der Lage ist, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 6.7 Erstattungsbeträge sind nach den gesetzlichen Regelungen zu verzinsen.
- 6.8 Beträge unter 100 Euro je Antragsjahr werden entsprechend der Verordnung (EG) 796/2004 nicht zurückgefordert. Insoweit ist VV 8.5.1 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.
- 6.9 Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel. Die Zuwendungsbescheide enthalten die Informationen, dass die Maßnahme im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL II) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wird.
- 6.10 Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.
Die Fördermaßnahme ist bei der EU-Kommission gemäß VO (EG) Nr. 794/2004 unter der Nummer N 429/2007 angemeldet und genehmigt.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung einer Zuwendung für die Erhaltung besonderer Schutz- und ökologischer Funktionen (Ausgleichszulage Wald) vom 1. August 2002 (GABl. S. 695) außer Kraft.

Zu Nr. 6.4:

Auf Grund des pauschalen Antragsverfahrens und der behördlichen Bewilligungskulisse können diese Kürzungen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen (z. B. beantragte Flurstücke befinden sich nicht im Eigentum eines Antragstellers nach Nr. 2.1).

gez. Reger